

KÖRPERSCHAFTSTEUER AKTUELL - STEUERERKLÄRUNG 2018 FÜR PRAKTIKER

A decorative lifebuoy with a white rope border and a purple center. The word 'WELCOME' is written in black capital letters on the top half, and 'ON BOARD' is written on the bottom half. The lifebuoy is set against a background of a beach with white sand and a blue ocean under a clear sky.

LESEPROBE

Rita Wedekind, Steuerberaterin, Celle

März 2019

Inhaltsverzeichnis

I. KSt-Erklärung 2018	5
1. Allgemeines	5
1.1 Erklärungspflicht	5
1.2 Erklärungsfrist	5
1.3 Zuständiges Finanzamt	5
2. Formulare 2018	6
2.1 Anlage GK	6
2.2 Anlage SIG zur GewSt	12
II. Fallbeispiel KSt-Erklärung Natur und Gesund GmbH 2018	14
1. Sachverhalt	14
2. Aufgaben	14
3. Hinweise	14
Arbeitsblatt Nr. 1: § 7g EStG	15
Arbeitsblatt Nr. 2: Verdeckte Gewinnausschüttungen	19
Arbeitsblatt Nr. 3: Verdeckte Einlage (Grundstück)	25
Arbeitsblatt Nr. 4: KSt, SolZ und GewSt 2018	27
Arbeitsblatt Nr. 5: Nicht abziehbare Betriebsausgaben	29
Arbeitsblatt Nr. 6: Spenden und Mitgliedsbeiträge	31
Arbeitsblatt Nr. 7: Investitionszulage	34
Arbeitsblatt Nr. 8: oGA von inländischer Kapitalgesellschaft	35
Arbeitsblatt Nr. 9: Streubesitzdividende – Hinzuerwerb	38
Arbeitsblatt Nr. 10: Wertaufholung Beteiligung KapG	43
Arbeitsblatt Nr. 11: Veräußerung einer Beteiligung	46
Arbeitsblatt Nr. 12: oGA an die Anteilseigner in 2018 für 2017	50
III. Verschiedene Themen	52
THEMA 1 ABWEICHUNGEN ZWISCHEN HANDELS- UND STEUERBILANZ	52
1. Drohverlustrückstellungen	52
THEMA 2 ANPASSUNG AN DIE BETRIEBSPRÜFERBILANZ	53
THEMA 3 AUSLÄNDISCHE EINKÜNFTE	56
1. Ausländische Dividende (Freistellung)	56
2. Ausländische Betriebsstätte (DBA-Staat)	58
3. Ausländische Betriebsstätte (Nicht-DBA-Staat)	60

THEMA 4	VERLUSTABZUG	62
1.	§ 8c KStG – Änderungen durch das JStG 2018	62
2.	Fortführungsgebundener Verlustvortrag, § 8d KStG.....	69
THEMA 5	STEUERLICHES EINLAGEKONTO	74
THEMA 6	OGA AN DIE ANTEILSEIGNER IN 2019 FÜR 2018	84
THEMA 7	AKTUELLE RECHTSPRECHUNGEN	88
 <u>Anlage</u>		
	Steuerbescheinigung	98

I. KSt-Erklärung 2018

1. Allgemeines

1.1 Erklärungspflicht

Die jährliche KSt-Erklärung KSt 1 ist von den in § 1 Abs. 1 KStG genannten Körperschaften abzugeben.

Die Auswahl der Rechtsform erfolgt im Formular KSt 1 in der Zeile 9.

Formular

Rechtsform	
9 Körperschaften i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG:	
<input checked="" type="checkbox"/> Gesellschaft mit beschränkter Haftung	<input type="checkbox"/> Unternehmengesellschaft (haftungsbeschränkt)
<input type="checkbox"/> Aktiengesellschaft	<input type="checkbox"/> Europäische Gesellschaft (SE)
<input type="checkbox"/> Kommanditgesellschaft auf Aktien	<input type="checkbox"/> vergleichbare ausländische Rechtsform
Körperschaften i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 2 KStG:	
<input type="checkbox"/> eingetragene Genossenschaft	<input type="checkbox"/> Europäische Genossenschaft (SCE)
<input type="checkbox"/> vergleichbare ausländische Rechtsform	<input type="checkbox"/> sonstige Genossenschaft i. S. des Genossenschaftsgesetzes
Körperschaften i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 3 KStG:	
<input type="checkbox"/> Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit	<input type="checkbox"/> Pensionsfondsverein auf Gegenseitigkeit
Körperschaften i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 4 KStG:	
<input type="checkbox"/> eingetragener Verein	<input type="checkbox"/> rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts <input type="checkbox"/> 1 = ja
<input type="checkbox"/> wirtschaftlicher Verein	<input type="checkbox"/> sonstige juristische Person des privaten Rechts
<input type="checkbox"/> vergleichbare ausländische Rechtsform	
Körperschaften i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 5 KStG:	
<input type="checkbox"/> nichtrechtsfähiger Verein	<input type="checkbox"/> nichtrechtsfähige Stiftung des privaten Rechts <input type="checkbox"/> 1 = ja
<input type="checkbox"/> sonstiges Zweckvermögen	<input type="checkbox"/> vergleichbare ausländische Rechtsform
Körperschaften i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG und vergleichbare ausländische Rechtsformen:	
<input type="checkbox"/> Gebietskörperschaft	<input type="checkbox"/> öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft
<input type="checkbox"/> rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts	<input type="checkbox"/> rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts
<input type="checkbox"/> nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts	<input type="checkbox"/> nichtrechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts
<input type="checkbox"/> berufsständische Körperschaft des öffentlichen Rechts	<input type="checkbox"/> öffentlich-rechtliche Rundfunk- und Fernsehanstalt
<input type="checkbox"/> sonstige juristische Person des öffentlichen Rechts (z. B. Zweckverband)	<input type="checkbox"/> vergleichbare ausländische Rechtsform

1.2 Erklärungsfrist

Grundsätzlich ist die KSt-Erklärung für 2018 bis zum **31.07.2019** abzugeben. Da diese Frist jedoch sehr knapp bemessen ist, wird sie allgemein bis zum 29.02.2020 gewährt, sofern die Erklärung von einem Steuerberater erstellt wird.

1.3 Zuständiges Finanzamt

Die Erklärungsvordrucke sind bei dem **Finanzamt** einzureichen, in dessen Bezirk sich die **Geschäftsleitung** bzw. der Verwaltungssitz der Körperschaft befindet. Der Ort der Geschäftsleitung ist der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung, also der Ort, an dem der für die Geschäftsführung maßgebende Wille gebildet wird.

Nur wenn sich ein Ort der Geschäftsleitung nicht eindeutig bestimmen lässt, ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der eingetragene Firmensitz (Satzungssitz) liegt.

2. Formulare 2018

Die neuen amtlichen Formulare für die KSt-Erklärung 2018 lagen bei Erstellung des Heftes leider noch nicht vor. Die Formulare sollen am 26.03.2019 bereitgestellt werden. Wir hoffen, Ihnen die Formulare als separate Heftung zur Verfügung stellen zu können.

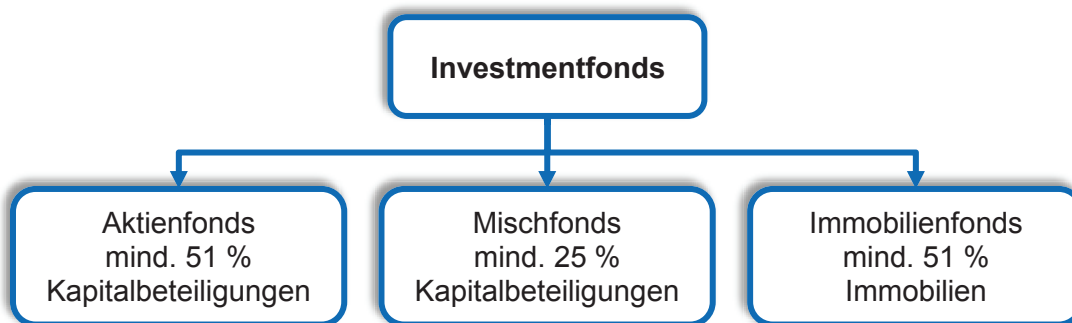
Da bereits in den Jahren 2016 und 2017 umfangreiche Änderungen in den Formularen vorgenommen wurden, werden sich die Änderungen in den Formularen für 2018 im Wesentlichen auf folgende Änderungen beschränken:

- Besteuerung der Investmentfonds nach dem Investmentsteuergesetz 2018 – Ergänzung der Anlage GK Zeilen 109 - 162.
- Anlage SIG zur GewSt-Erklärung 2018.
- Anlage SAN für die Steuerbefreiung von Sanierungsgewinnen nach § 3a EStG.

2.1 Anlage GK

Die Zeilen 109 - 161 sind für alle Körperschaften relevant, die in ihrem Betriebsvermögen auch Anteile an Investmentfonds halten. Damit die Besteuerung der Erträge daraus richtig erfolgt, ist die Gliederung nach den Fonds zu beachten:

- Aktienfonds (Zeilen 109 - 114)
- Mischfonds (Zeilen 115 - 120)
- Immobilienfonds (Zeilen 121 - 127)



Besteuerung des Investmentfonds

Ab 2018 unterliegt ein inländischer Investmentfonds als Zweckvermögen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 KStG mit seinen inländischen Beteiligungseinnahmen der KSt: Es erfolgt nun also eine Besteuerung auf Ebene des Fonds. Die Steuer wird in Form der KapSt i. H. v. 15 % erhoben und hat abgeltende Wirkung. Voraussetzung ist das Vorliegen einer Statusbescheinigung. Die Erteilung erfolgt auf Antrag und ist für höchstens 3 Jahre gültig.

Besteuerung des Anlegers eines Investmentfonds

Erträge aus Investmentfonds sind

- Ausschüttungen aus Investmentfonds,
- Vorabpauschalen nach § 18 InvStG,
- Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen.

Auf die vorgenannten Investmenterträge sind § 3 Nr. 40 EStG und § 8b KStG nicht anzuwenden. Es erfolgt aber eine Teilfreistellung nach § 20 InvStG:

	Nat. Person	Nat. Person Anteile im BV	KapG
Aktienfonds	30 %	60 %	80 %
Mischfonds	15 %	30 %	40 %
Immobilienfonds			
• mind. 51 % in Immobilien	60 %	60 %	60 %
• mind. 51 % in ausländische Immobilien	80 %	80 %	80 %

Bei der Ermittlung der GewSt sind die Freistellungen nur zur Hälfte zu berücksichtigen.

Anlage GK Zeilen 109 - 128

108	(Übertrag in die Hauptspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)		
Anteile an Investmentfonds (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG)			
Aktienfonds			
	Investmenterträge i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG aus Aktienfonds i. S. des § 2 Abs. 6 InvStG und Erträge aus dem Ansatz des Teilwerts (vor Teilfreistellung; ohne Beträge, die in Zeile 112 einzutragen sind)	13.350	
109			
110	Mit den Erträgen lt. Zeile 109 in Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben, Teilwertabschreibungen oder Veräußerungskosten	13.360	
111	Nach § 20 Abs. 1 InvStG freizustellender Betrag für Aktienfonds (Vorspalte: Betrag lt. Zeile 109 abzüglich Betrag lt. Zeile 110; Hauptspalte: 80 % des Wertes der Vorspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)		
	Investmenterträge i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG aus Aktienfonds i. S. des § 2 Abs. 6 InvStG, die den Kapitalanlagen eines Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmens zuzurechnen sind oder wenn die Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 InvStG erfüllt sind und Erträge aus dem Ansatz des Teilwerts (vor Teilfreistellung)	13.351	
112			
113	Mit den Erträgen lt. Zeile 112 in Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben, Teilwertabschreibungen oder Veräußerungskosten	13.361	
114	Nach § 20 Abs. 1 InvStG freizustellender Betrag für Aktienfonds (Vorspalte: Betrag lt. Zeile 112 abzüglich Betrag lt. Zeile 113; Hauptspalte: 30 % des Wertes der Vorspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)		
Mischfonds			
	Investmenterträge i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG aus Mischfonds i. S. des § 2 Abs. 7 InvStG und Erträge aus dem Ansatz des Teilwerts (vor Teilfreistellung; ohne Beträge, die in Zeile 118 einzutragen sind)	13.352	
115			
116	Mit den Erträgen lt. Zeile 115 in Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben, Teilwertabschreibungen oder Veräußerungskosten	13.362	
117	Nach § 20 Abs. 2 i. V. mit Abs. 1 InvStG freizustellender Betrag für Mischfonds (Vorspalte: Betrag lt. Zeile 115 abzüglich Betrag lt. Zeile 116; Hauptspalte: 40 % des Wertes der Vorspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)		
	Investmenterträge i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG aus Mischfonds i. S. des § 2 Abs. 7 InvStG, die den Kapitalanlagen eines Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmens zuzurechnen sind oder wenn die Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 InvStG erfüllt sind und Erträge aus dem Ansatz des Teilwerts (vor Teilfreistellung)	13.353	
118			
119	Mit den Erträgen lt. Zeile 118 in Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben, Teilwertabschreibungen oder Veräußerungskosten	13.363	
120	Nach § 20 Abs. 1 InvStG freizustellender Betrag für Mischfonds (Vorspalte: Betrag lt. Zeile 118 abzüglich Betrag lt. Zeile 119; Hauptspalte: 15 % des Wertes der Vorspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)		
Immobilienfonds i. S. des § 2 Abs. 9 InvStG			
	Investmenterträge i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG aus Immobilienfonds i. S. des § 2 Abs. 9 InvStG und Erträge aus dem Ansatz des Teilwerts (vor Teilfreistellung)	13.354	
121			
122	Mit den Erträgen lt. Zeile 121 in Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben, Teilwertabschreibungen oder Veräußerungskosten	13.364	
123	Nach § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 InvStG freizustellender Betrag für Immobilienfonds (Vorspalte: Betrag lt. Zeile 121 abzüglich Betrag lt. Zeile 122; Hauptspalte: 60 % des Wertes der Vorspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)		
			33.340

Immobilienfonds, die die Voraussetzungen des § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG erfüllen (Schwerpunkt im Ausland)		EUR	
	Investmenterträge i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG aus Immobilienfonds, die die Voraussetzungen des § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG erfüllen und Erträge aus dem Ansatz des Teilwerts (vor Teilfreistellung)	13.355	
125			
126	Mit den Erträgen lt. Zeile 125 in Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben, Teilwertabschreibungen oder Veräußerungskosten	13.365	
127	Nach § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG freizustellender Betrag (Vorspalte: Betrag lt. Zeile 125 abzüglich Betrag lt. Zeile 126; Hauptspalte: 80 % des Wertes der Vorspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)		
Unterschiedsbeträge nach InvStG 2004			13.392
128	Dazu / Davon ab: Unterschiedsbeträge nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Satz 5 bzw. § 13 Abs. 4a Satz 2 InvStG 2004		

H.a.S. GmbH Seminare und Vortrag

Spezialinvestmentfonds

Für Spezial-Investmentfonds gelten besondere Regelungen. Um als Spezialinvestmentfonds qualifiziert zu werden, müssen Investmentfonds die sog. Anlagebestimmungen des § 26 InvStG erfüllen.

Die Besteuerungsgrundlagen eines Spezial-Investmentfonds sind gegenüber dem Fonds und dem Anleger gesondert und einheitlich festzustellen, § 51 InvStG.

Dafür ist die Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 51 InvStG innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres abzugeben. Die Vordrucke finden Sie auf der Internetseite des Bundeszentralamtes für Steuern.

Zeile	An die Finanzbehörde			Eingangsstempel	
1					
2	Steuernummer	ISIN			
3	Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 51 InvStG (bei Altersvorsorgevermögenfonds nach § 53 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 51 InvStG)				
3	Berichtigte Feststellungserklärung (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)				
4	Die Erklärung betrifft das Geschäftsjahr des Investmentfonds			vom	bis
5	Allgemeine Angaben Bezeichnung des Spezial-Investmentfonds / des Altersvorsorgevermögenfonds / der Anteilklasse				
6	Vorherige Bezeichnung				
7	ISIN				
8	Straße, Hausnummer (bei ausländischen Adressen: Straße, Hausnummer bzw. Postfach)				
9	Ort (bei ausländischen Adressen: PLZ und Ort)				
10	PLZ (zur inländischen Anschrift)	Inländisches Postfach	PLZ	Ort	
11	Staat				
12	Bezeichnung des gesetzlichen Vertreters i. S. d. § 3 InvStG				
13	Straße, Hausnummer (bei ausländischen Adressen: Straße, Hausnummer bzw. Postfach)				
14	Ort (bei ausländischen Adressen: PLZ und Ort)				
15	PLZ (zur inländischen Anschrift)	inländisches Postfach	PLZ	Ort	
16	Staat				

Anlage GK Zeilen 129 - 161

128	Dazu / Davon ab: Unterschiedsbeträge nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Satz 5 bzw. § 13 Abs. 4a Satz 2 InvStG 2004		
Anteile an Spezial-Investmentfonds (§ 20 Abs. 1 Nr. 3a EStG)			
Aktienfonds			
129	Investmenterträge i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG aus Aktienfonds i. S. des § 2 Abs. 6 InvStG lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung (vor Teilfreistellung; ohne Beträge, die in Zeile 132 einzutragen sind)	13.370	
130	Mit den Erträgen lt. Zeile 129 in Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen, Betriebs- ausgaben oder Veräußerungskosten	13.360	
131	Nach § 20 Abs. 1 i. V. mit § 43 Abs. 3 InvStG freizustellender Betrag für Aktienfonds (Vorspalte: Betrag lt. Zeile 129 abzüglich Betrag lt. Zeile 130; Hauptspalte: 80 % des Wertes der Vor- spalte mit umgekehrtem Vorzeichen)		
132	Investmenterträge i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG aus Aktienfonds i. S. des § 2 Abs. 6 InvStG lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung, die den Kapitalanlagen eines Lebens- oder Kranken- versicherungsunternehmens zuzurechnen sind oder wenn die Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 InvStG erfüllt sind (vor Teilfreistellung)	13.371	
133	Mit den Erträgen lt. Zeile 132 in Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen, Betriebs- ausgaben oder Veräußerungskosten	13.361	
134	Nach § 20 Abs. 1 i. V. mit § 43 Abs. 3 InvStG freizustellender Betrag für Aktienfonds (Vorspalte: Betrag lt. Zeile 132 abzüglich Betrag lt. Zeile 133; Hauptspalte: 30 % des Wertes der Vor- spalte mit umgekehrtem Vorzeichen)		
Mischfonds			
135	Investmenterträge i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG aus Mischfonds i. S. des § 2 Abs. 7 InvStG lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung (vor Teilfreistellung; ohne Beträge, die in Zeile 138 einzutragen sind)	13.372	
136	Mit den Erträgen lt. Zeile 135 in Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen, Betriebs- ausgaben oder Veräußerungskosten	13.362	
137	Nach § 20 Abs. 2 i. V. mit § 43 Abs. 3 InvStG freizustellender Betrag für Mischfonds (Vorspalte: Betrag lt. Zeile 135 abzüglich Betrag lt. Zeile 136; Hauptspalte: 40 % des Wertes der Vor- spalte mit umgekehrtem Vorzeichen)		
138	Investmenterträge i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG aus Mischfonds i. S. des § 2 Abs. 7 InvStG lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung, die den Kapitalanlagen eines Lebens- oder Kranken- versicherungsunternehmens zuzurechnen sind oder wenn die Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 InvStG erfüllt sind (vor Teilfreistellung)	13.373	
139	Mit den Erträgen lt. Zeile 138 in Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen, Betriebs- ausgaben oder Veräußerungskosten	13.363	
140	Nach § 20 Abs. 1 i. V. mit § 43 Abs. 3 InvStG freizustellender Betrag für Mischfonds (Vorspalte: Betrag lt. Zeile 138 abzüglich Betrag lt. Zeile 139; Hauptspalte: 15 % des Wertes der Vor- spalte mit umgekehrtem Vorzeichen)		
Immobilienfonds i. S. des § 2 Abs. 9 InvStG			
141	Investmenterträge i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG aus Immobilienfonds i. S. des § 2 Abs. 9 InvStG lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung (vor Teilfreistellung)	13.374	
142	Mit den Erträgen lt. Zeile 141 in Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen, Betriebs- ausgaben oder Veräußerungskosten	13.364	
143	Nach § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 i. V. mit § 43 Abs. 3 InvStG freizustellender Betrag (Vorspalte: Betrag lt. Zeile 141 abzüglich Betrag lt. Zeile 142; Hauptspalte: 60 % des Wertes der Vor- spalte mit umgekehrtem Vorzeichen)		

H.a.S. GmbH Seminare und Vortrag